

## Beschwerde

FGG IX

### Die Umdeutungsfälle

Nach Einreichung einer Beschwerde und vor deren Entscheidung *erledigt sich das Begehren durch Vollzug* der beanstandeten Regelung. Dem Grund nach fehlt es nun am RSB. Bsp.: Beschwerde gg ErbscheinsErtAO, ES wird dennoch erteilt.

In solchen Fällen ist das Begehren des Bf umzudeuten in das eigentliche, mittelbar verfolgte Ziel:

- § Auslegung nicht möglich
- § Erkennbarkeit des eigentlichen Willens (im Bsp.: nicht mehr Aufhebung der ESErtAO, sondern Einziehung des ES)

Sodann steht zwar ein verändertes Ziel fest und das RSB liegt wieder vor, jedoch fehlt es an einer erstinstanzlichen Entscheidung, § 19 I FGG. Da das erstinstanzliche Gericht aber gerade entschieden hat, kann dies nach BGH aus prozeßökonomischen Gründen außer Betracht bleiben (keine Instanzenzugumgehung).

**Beachte:** Das Beschwerdegericht kann nie selbst entscheiden, sondern nur das AG anweisen.

**Detail am Rande:** Beachte die Möglichkeit der konkludenten Genehmigung einer ESErtAO durch Schweigen, die damit zulässig wird. Wenn also Eine ESErtAO ergeht, die nicht dem Antrag des einen Beteiligten entspricht, muß sie deshalb nicht rechtswidrig sein, vielmehr kann Heilung eingetreten sein.

## Beschwerde – Begründetheit

FGG X

Es sind grds. die Voraussetzungen der ersten Instanz zu prüfen. Finden sich dort Fehler und ist eine Heilung (z.B: weil lediglich Verletzung des rechtlichen Gehörs) nicht möglich, so ist das AG anzuweisen, die Entscheidung aufzuheben. Ggf. ist aber Deckungsgleichheit von Antrag und materiellem Recht zu prüfen. Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht führt nur in Ausnahmefällen zur Aufhebung und Zurückverweisung.

### Tenorierung:

**Negative Entscheidungen kann das Beschwerdegericht treffen, positive nur das Ausgangsgericht! Der Vollzug liegt immer beim Ausgangsgericht!**

- I. Die Beschwerde wird verworfen (unzulässig). (...)
- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen (unbegründet). (...)
- I. Der Beschluß des AG wird aufgehoben. (...)
- I. Das AG wird angewiesen, ... zu erteilen / des ES einzuziehen. (...)

### Bei Vorbescheiden:

*Beide Anträge sind falsch und bleiben dies auch* (kein Ast hat Recht auf ES, keine Umstellung möglich): „Anweisung, den ES nicht zu erteilen, Rückgabe der Sache an AG“

*Beide Anträge sind falsch, ein Ast könnte aber richtigen Antrag stellen:* „Beschluß wird aufgehoben, Rückgabe der Sache an AG“.

*Ein Antrag richtig:* „Das AG wird angewiesen, folgenden ES zu erteilen: (...“

**Beachte:** Kein Verbot der reformatio in peius – Amtsverfahren!